Gemeinsames Prüfungsamt? Ja/ nein Falls ja: P/K/V Unterschrift: Pangalin Termine: Landgericht Mamburg Wiedergutmachungskammer Rückerstattungssache Erlen Pr. Etallielin Gellier Fath. I John Feorge Tellner 2/ Michael Friday - . -Berechtigte RA. Pr. Friedr. Rosenliaff, Hambring - Rii 191/57/Pr. G. Bevollmächtigter Vollmacht Bl. Peritalies Reinli 07D-Slovelvirg -612-BV 43/431- UA 2-BV 33/33/(3) Rückerstattungspflichtige Bevollmächtigte: Vollmacht Bl. Ungigs gut Betr. Rückerstattung Wertfestsetzung Bl. Weggelegt: 19 64 66 - Aufzubewahren: - bis einschl. 1927 4 99 dauernd auto m. N.p. 1 ras uns mis &

# Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

> (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG - ) vom 19. Juli 1957

> > (Bundesgesetzbl. I S. 734)

#### A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Gellner

b) Vorname

Dr. Wilhelm

c) jetzt wohnhaft

15 Rue Pomereu, Paris

d) Geburtsdatum und Ort

30.8.95 in Kaaden

e) Staatsangehörigkeit

britisch

f) Beruf

Arzt

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)

im Zeitpunkt der Entziehung

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945.

i) Wohnsitz im Jahre 1948

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)

\*) Nach § 1 BrüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

## Dr. F. Rosenhaff 2-E. Fellmer

I) Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte

Hmbg. 1, Spitalerstr. 11, IV. Postscheckkto.: Hamburg 430 56

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

- 2. Personalangaben des Geschädigten (nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)
  - a) Familienname entfällt (bei Frauen auch Geburtsname)
  - b) Vorname
  - c) zuletzt wohnhaft
  - d) Geburtsdatum und Ort
  - e) Sterbedatum und Ort
  - f) Staatsangehörigkeit
  - g) Beruf
  - h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
  - f) Miterben (Name und Anschrift)
  - k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
  - Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
  - m) Wohnsitz im Jahre 1948
- 3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände
  (Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

nein

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) Letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

- 2. Wertpapiere
  - a) Angabe der Wertpapiere

nein

- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
  - I. ohne Entgeld eingezogen
  - II. Zwangsablieferung
  - III. wenn II., welche Zahlung
  - IV. an welcher Stelle abgeliefert
    wofür ist die Ablieferung erfolgt
  - V. bei Reichsschatzanweisungen: zwangsgetauscht gegen welche Werpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden?

nein

- 3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände
  - a) abgelieferte Gegenstände:
  - b) Ablieferung an Pfandleihanstalt: Stadt/Adresse angeben
  - c) ob
    - I. ohne Entgeld eingezogen
    - II. Zwangsablieferung
      Ist Ablieferungsquittung vorhanden
    - III. wenn II., welche Zahlung
- 4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte nein
  - a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)
  - b) Ablieferung an

nein

- 5. Hausrat
  - a) Bezeichnung der Gegenstände
  - b) Ortsangabe
- 6. Lifte
  - a) Inhalt des Liftes

ja

3 Lifts Nr. 711,712,713 7270 kg

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters Versteigert in Hamburg

- 7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge
  - a) Art des Vermögens

- b) Ablieferung an
- c) ob
  - I. ohne Entgelt eingezogen
  - II. Zwangsabgabe
  - III. wenn II., welche Zahlung
- C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

#### D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

1941

Es wird wegen Entziehung auf die Akten der Finanzbehörden, der Gestapo, der Grundbuchämter, Patenämter und der sonstigen amtlichen Stellen, die mit der Entziehung jüdischen Vermögens beauftragt waren, Bezug genommen.

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbindung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt? Deutsches Reich

B

- 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens. Wiedergutmachungsamt Hamburg II/ Z 3629
- 2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

nein

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

den 18. Februar 1959

(Printed in Germany by Kalima-Druck, Düsseldorf-Benrath)

Oberfinanzdirektion Hamburg

- G 12 - UA 2 - BV 43/431 
Hamburg 13, den 19. Dez. 19 60

Harvestehuder Weg 14

Tel. 44 12 91 / App. 39

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

Eingegangen

22. DEZ '960

Wieder - Arthugsamt
beim Landredeht

In der Rückerstattungssache

Z 23 299

Dr. Wilhelm Gellner (RAe. Dr. F. Rosenhaft pp.)

Deutsches Reich (OFD Hamburg)

wird beantragt,

den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

Der Antragsgegner verweist auf das Verfahren II/Z 3629.

Durch Beschluß des Wiedergutmachungsamts Hamburg vom 3. 10. 1952 wurde über diesen Anspruch bereits rechtskräftig entschieden.

Das Verfahren gemäß § 42 BRüG ist unter dem Az.: 3 WiK 51/60 - noch anhängig. Die Neuanmeldung des Rückerstattungsanspruchs ist gemäß § 29 BRüG unzulässig.

7.

1.0. am A'N. 2. Sold. 6 3111.

2. N. Fa.

Im Auftrag
( Polack )
Regierungsrat

27. Dez. 1960 Ausgefertigt Gelesen am Ab z. Zust/fr

Ausgefertigt and 8 Dez. 1950
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos(x)

30. DE7 100

30/3

# Dr. Friedrich Rosenhaft Eberhard Fellmer

Rechtsanwälte

beim Hanseatischen Oberlandesgericht dem Landgericht und dem Amtsgericht Hamburg

Hamburg 1, 12. April 1961 Spitalerstr. 11, IV (Barkhof) Fernsprecher: 330673

privat: 47 45 50

Rü - Dr.W.Gellner Mein Aktz. bitte angeben

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht

Hambur

Ausgefertigt am 18. APR, 1961 Gelesen am Abgesandt am?

In der Rückerstattungssache

Dr. Wilhelm Gellner

17. April 1901 /// 1. D. on Ahr. U. Gelesen am 7. Verveisen Abgesandt am

Deutsches Reich (OFD Hamburg, G 12 -UA 2- BV 43/431)

- Z 23 299

dortige richterliche Verfügung vom 6.d.M. vorgetragen:

Es hat bereits wegen Entziehung von Umzugsgut beim Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen II/Z.3629 ein Rückerstattungsverfahren stattgefunden. In diesem Verfahren ist am 3.10.1952 ein Beschluß ergangen, worin die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches wegen Entziehung dieses Umzugsgutes festgestellt worden ist. Die OFD Hamburg hat dann ein Abrechnungs- und Bescheidsverfahren durchgeführt und einen Betrag in Höhe von DM 9.450, -- zugesprochen. Der Bescheid über das Abrechnungs- und Bescheidsverfahren ist am 23.6.1959 erteilt worden.

Gegen diesen Abrechnungsbescheid ist bei der 1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 1 WiK 322/59 Rechtsmittel eingelegt worden. Vorsorglich wurde aber beim Verwaltungsamt für innere Restitutionen eine Neuanmeldung deswegen vorgenommen, da nach Ansicht des Antragstellers mit dem Abrechnungsbescheid über DM 9.450, -- nicht alle im Umzugsgut befindlich gewesenen Gegenstände abgegolten sein konnten.

Zu diesem Zeitpunkt war auch die Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichtes für die britische Zone in Bad Herford

16

noch nicht bekannt, wonach ein früher ergangener Feststellungsbeschluß der Höhe nach nicht bindend ist für den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände per 1.4.1956.

Andererseits ist das Rückerstattungsverfahren, daß bei der 1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen 3 Wik 51/60 anhängig ist, so lange ausgesetzt worden, bis die Neuanmeldung vom Verwaltungsamt für innere Restitutionen an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg überreicht und das Rückerstattungsverfahren förmlich eröffnet worden ist.

Es wird deshalb, da die weitere Fortführung des Rückerstattungsverfahrens 3 Wik 51/60 bis zur Eröffnung des Verfahrens vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, Aktenzeichen: Z 23 299, ausgesetzt worden ist, darum gebeten,

> dieses Verfahren nunmehr an die Wiedergutmachungskammer, Aktz: 3 Wik 51/60, abzugeben.

Sofern in der Akte 3 Wik 51/60 eine Vollmacht des Antragstellers auf mich nicht vorliegen sollte, so muß die Vollmacht zumindest in der Akte des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg, Aktz: II/Z.3629, liegen.

Der Rechtsanwalt:

### Dr. Friedrich Rosenhaft Eberhard Fellmer

Rechtsanwälte

beim Hanseatischen Oberlandesgericht dem Landgericht und dem Amtsgericht Hamburg

Hamburg 1, den 23. Mai 196 Spitalerstr. 11, IV (Barkhof)

Fernsprecher: 33 06 73 privat: 47 45 50 J/Fu.

Mein Aktz.: Rü/Dr.W.Gellner

An das

Landgericht Hamburg 3. Wiedergutmachungskammer

Hamburg =========



Aktenz.: 3 WiK 160 / 61

in By 2. It.

In der Rückerstattungssache

Dr. Wilhelm Gellner Deutsches Reich ( RAe.Dr. F. Rosenhaft und E. Fellmer )

überreiche ich in der Anlage eine Versicherungspolice 26.56/2 mit der Nr. 855 betr. das Umzugsgut Dr.G. 711/713 = 3 Lifts Umzugsgut 7270 kg. Diese Versicherungspolice wurde für die Fahrt vom Lager im Hamburger Freihafen nach einem in Gross-Hamburg befindlichen Auktionslokal ausgestellt.

Die Versicherungspolice wurde also zu einem Zeitpunkt erstellt, als der Antragsteller keinerlei Einwirkung mehr besass, um eine genaue Taxierung seines Umzugsgutes vornehmen zu lassen. Gleichwohl ist der damalige Versicherungsmakler zu einer Schätzung von RM 18.165, -- gekommen.

Diese Unterlage spricht für sich.

Ich habe selbst versucht, über den Antragsteller Unterlagen zu erhalten, vor allem eine Beschreibung seines

Umzugsgutes.

Sobald mir diese Unterlage zugeht, werde ich sie dem Gericht wrlegen.

Der Rechtsanwalt



#### ADOLPH JAHN & CO. Assekuranzmakler HAMBURG 1

Telegr.-Adr.: Trianon

Auszug aus den Allg. Bed. f. d. Vers. v. Gütertransporten a. Flüssen u. Binnengewässern.

§ 14. Die von dem Versicherer übernommene Gefahr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gut zum Zwecke der Einladung in das Fahrzeug oder in das Leichterfahrzeug zur unverzüglichen Beförderung vom Lande scheidet; sie endet mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gut am Bestimmungsort wieder an das Bestimmungsort wieder an das Bestimmungsort wieder an das

punkte, in welchem das Gut am Bestimmungsort wieder an das Land gelangt.

Wenn durch Eis, Hochwasser er niedrigen Wasserstand die hiffahrt behindert oder gediosen ist und das Gut eingeladen wird, so beginnt das Risiko des Versicherers erst mit der Wiedereröffnung der Schiffahrt. Wird unter den gleichen Voraussetzungen das Gut entlöscht, so erfolgt dies lediglich für Rechnung und Gefahr des Versicherten, es sei denn, daße in Fall von großer Haverei die Entlöschung notwendig macht.

Wenn das Gut nicht vom Lande scheidet oder nicht ans Land gelangt, sondern von Fahrzeug zu Fahrzeug überladen wird, so beginnt die von dem Versicherer übernemmene Gefahr mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gut an Bord des in dem Antrage oder, in der Aufgabe zur laufenden Versicherung (Generalpolice) bezeichneten Fahrzeuges ankommt, und endet mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gut das Fahrzeug verläßt.

Wird zur An- oder Ablieferung

weldem die Ga.
verläßt.
Wird zur An- oder Ablieferung
des Gutes ortsüblich ein Leichterfahrzeug benutzt, oder ist ein
Leichtertrassport als Teil der versicherten Riese zu betrachten, sohaftet der Versicherer für den haftet der Versicherer für den Leichtertrasport nach Maßgabe dieser Bedigungen. Für die Bendigung der Gefahr

Für die Bendigung der Gefahr t ferner,mangels besonderer ereinbarug, in Ergänzung vor-stehendertstimmungen, daß die Gefahr spässtens mit Ablauf des 14. Tages rch Ankunft des Fahr-zeuges an Bestimmungsort en-det, unbehadet der Verpflich-tung des Frsicherten bzw. des Empfänges, bei Beschädigung oder bei em Gute drohender Gefahr diesofortige Ausladung zu veranlaen.

oder bei em Gute drohender Gefahr dicsofortige Ausladung zu veranlaien.

Wird di Löschung von dem Versichertt, dem Versichertt, dem Versichertungsnehmer or ihren Vertretern, dem Abseler oder Empfänger verzögert, o endet die Gefahr mit dem Jitpunkte, in welchem ohne Verg die Löschung beendet gewen wäre.

Wenn d Gut bei behinderter oder geschesener Schiffahrt, sei es durch s, Hochwasser oder niedrigem asserstand, im Fahrzeug lage muß, so ist eine angemesse Zuschlagsprämie (Standpräe) zu zahlen. Der Versicherte or ihre Vertreter sind verpflicht sobald sie von der Behinderg in der Beförderung Kenntnis alten, dies dem Versicherer er seinem Vertreter anzuzeig

# Police

für den Gütertransport

auf Flüssen und Binnengewässern und Zu Lande

Police Nr. 855

Reichsstempel Nr. 751 bezahlt.

Die unterzeichnete Gesellschaft versicher t hiermit dem

Anfang und Ende der übernommenen Gefahr. Inhaber dieser Police

für Rechnung wen es angeht

die Summe VOIL

RM.18.165 .-- (Achtzehntausendeinhundertfünfundsechzig Reichsmark) ---

auf die nachstehend bezeichneten Güter, geladen oder noch zu laden per Fuhre &/oder Gelegenheit

für die Reise vom Lager im Hamburger Freihafen

nach einem in Gross-Hamburg befindlichen Auktionslokal

Versicherter Gegenstand

Versicherte Summe

Dr.G. 711/713 = 3 Mifts Umzugsgut 7270 kg.

RM.18.165.-

Für diese Fuhrtransporte haben die vereinbarten Bedingungen Gültigkeit.

Gegenwärtige Versicherung ist am 30 ten Juni beantragt worden und geschieht für den Flußtransport zu den allgem. Flußversicherungsbedingungen und für den Landtransport zu den allgem. Landtransport-Versicherungsbedingungen, denen die Parteien sich in allen Teilen unterwerfen. Geschriebene Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen vor, insofern sie von diesen abweichen. Die Versicherten erklären durch Annahme dieser Police, daß ihnen die vorerwähnten Versicherungs-Bedingungen bekannt sind und daß sie dieselben akzeptieren.

Im Schadensfall bittet man, sich an Herr en Lutteroth & Co.,

in Hamburg 1, Schauenburgerstr. 33 zu wenden

HAMBURG, den 30. Juni

Adriatische Versicherungs-Geschischaft

Generalagentur Lutteroth & Co., Hamburg C/ munon

Luttero

## Oberfinanzdirektion Hamburg - G 12 - UA 2 - BV 43 -

(24a) Hamburg 13, den 17. Juli Harvestehuder Weg 14 Postfach

Tel. 441291 / App. 46

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer 3

Hamburg 36

Sievekingplatz

( mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache - 3 WiK 160/61 -Z 23 299

Dr. Wilhelm Gellner (RAe.Dr.F.Rosenhaft pp.)

Deutsches Reich (OFD Hamburg)

weist der Antragsgegner darauf hin, daß in dem früheren Verfahren II/Z 3629 ein Ersatzanspruch wegen der Entziehung von drei Lifts mit einem Gesamtgewicht von 7.270 kg bei einem erzielten Nettoversteigerungserlös von RM 4.167, -- zuerkannt worden ist. In dem nunmehr auf Grund der Neuanmeldung anhängigen Verfahren ist die Entziehung derselben bereits in dem o.g. früheren Verfahren abgegoltenen Gegenstände geltend gemacht. Zwar hat der Antragsteller vorgetragen, daß in der dem damaligen Verfahren zugrunde liegenden Versteigerungsliste nicht alle Gegenstände aufgeführt sind, die seinerzeit zu dem Umzugsgut gehörten. Der Antragsteller hat jedoch bisher keinen Beweis dafür angetreten, daß vom Deutschen Reich außer den in der Versteigerung damals erfaßten Gegenstände weitere Vermögenswerte entzogen worden sind. Die von ihm vorgelegte Versicherungspolice stellt hierfür keinen ausreichenden Beweis dar. Der Antragsteller möge durch Vorlage weiterer Unterlagen Beweis für sein Vorbringen antreten.

7/ alaka. an let Towh. Commander Reg.

Regierungsassessor

# Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 3

Geschäfts=Nr. 3 WiK 160/61
- Z 23299 -

(24a) Hamburg, den 24. Januar 1962

2x un Pl ; 29/162 En

# Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,

\_ " \_ Quellhorst

als Beisitzer,

Röschmann Justizangestellte,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Dr. Wilhelm Gellner,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: RAe.Dr.Fr.Rosenhaft, E.Fellmer, Hamburg,

gegen

das Deutsche Reich Oberfinanzdirektion Hamburg - G 12 - BV 43/431 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf:

für Antragsteller u. RAe. Dr. Fr. Rosenhaft pp.: Assessor Jobst,

für Antragsgegner: Regierungsrat Dr. Grassmann.

Beschlossen und verkündet:

- I. Es soll ein Sachverständigengutachten über den Wiederbesche fungswert per 1. April 1956 des Umzugsgutes des Antragstellers, das in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollzieheramtes vom 28. + 29. Juli 1941 aufgeführt ist, eingeholt werden.
- II. Zum Sachverständigen wird im Einverständnis mit beiden Parteien der

Obergerichtsvollzieher Heinrich Bobsien bestimmt.

Sela-f.

Rodulum

Heinrich Bobsien Obergerichtsvollzieher Hamburg 36. Drehbahn 36. Versteigerungshaus.

Hamburg, den 12. Februare 1962

An das

Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 3. Hamburg.

Jn der Rückerstattungssache

Dr. Gellner,

gegen

Deutsches Reich

3 Wik. 160/61 - Z 23 299 =

Zum Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 24.1.cr. erstatte ich folgendes Gutachten:

Der Akten inhalt ergibt, daß die s.Zt. entzogenen Gegenstände durch das Gerichtsvollzieheramt Hamburg am 28. und 29.7.41 versteigert wurden. Die Versteigerungsakte mit Versteigerungsprotokoll liegen vor. Danach btrug der Bruttoversteigerungserlös RM. 5 787.50.

Nach Blatt 15 d.A. sind durch Beschluß vom 30.10.52 dem Antragsteller

DM. 9 450. -- als Entschädigung zugeprochen.

Es soll nunmehr der Wiederbeschaffungswert des Umzugsgutes per 1.4.56

festgestellt werden.

Wenn auch die derzeitigen Versteigerungsunterlagen vorliegen, ist eine Sachverständigenschätzung von Gegenständen, die seit Jahren nicht mehr vorhanden sind, außerordentlich schwierig und muß eine derartige Preisfindung leider immer eine Konstruktion bleiben, bei der der Sachverständige versucht, auf Grund jahrelanger Erfahrungen über die Preise des Warenmarkten zu einer gerechten Wertfindung zu kommen. Den Wiederbeschaffungswert per 1.4.56 des Umzugsgutes des Antragstellers das in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollzieheramts vom 28.und 29.7 41 aufgeführt ist, setze ich auf

#### DM. 12 214.--

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Versteigerungsliste des Gerichtsvollzieheramtes eingefügt und dabei auch unter Berücksichtigung des Leitsatzes zur Entscheidung des ORG. vom 16. 12. 59 versucht, alle Belange wirklich größmöglichst zu berücksichtigen.

John glaube aber nihot, daß die in der Versteigerungsliste aufgeführten Gegenstände am 1.4.56 einen höheren Wert als den meiner Schätzung ge-

habt haben dürften.

2) J. P. L. L. and wing 31 1 Mo [15.2]

Obergerichtsvollzieher

Ausgefertigt am 22.2.62 Ab z. Zuet formlos



# Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Wik 7/70 Z 23 299 Beschluß

Hamburg, den 5. Febr. 1971

In der Rückerstattungssache

- John George Gellner,
   Burnopfield Road, Rowlands Gill,
   Durham/England,
- 2.) Michael Ludwig Gellner,2. Burnopfield Road, Rowlands Gill,Co. Durham/England,
- als Erben nach Dr. Wilhelm Gellner Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Friedrich Rosenhaft, 2 Hamburg 1,
Spitalerstr. 11,
Az.: Rü 91/57 -,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
2 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Az.: G 12 - UA 2 - BV 32 (33) -,
Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

- 1. Landgerichtsrat Marwede,
- 2. Landgerichtsrätin Scholz,
- 3. Gerichtsassessorin Fleck:

Das Aktiv-Rubrum wird nunmehr unter Einbeziehung der Testamentsvollstrecker nach Lise G e 1 1 n e r geb. Hanau in das Verfahren wie folgt gefaßt:

- John George G e l l n e r ,
   Burnopfield Road, Rowlands Gill,
   Co., Durham/England,
- 2.) Michael Ludwig G e l l n e r ,2, Burnopfield Road, Rowlands Gill,Co., Durham/England,
- als Erben nach Dr. Wilhelm Gellner, der Antragsteller zu 1) zugleich als Mittestamentsvolstrecker über den Nachlaß der Lise Gellner geb. Hanau -
- 3.) William Hutton,
- als Mittestamentsvollstrecker über den Nachlaß der Lise Gellner geb. Hanau, deren Vorerben sind:
  - a) John George Gellner,
  - b) Michael Ludwig Gellner,
  - c) Rahel Henriette Springer geb. Gellner Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Friedrich Rosenhaft, Gerhard F. Kramer, 2 Hamburg 1, Spitalerstr. 11 V.

Marwede

Scholz

Fleck

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Aktenzo: Wik 7/70

- Z 23 299 -

### Anlage zum Protokoll vom 16. Februar 1971

In der Rückerstattungssache

- 1.) John George G e l l n e r
- 2.) .......
- 3.) William H u t t o n gegen

Deutsches Reich.

#### VERGLEICH

I. Der Antragsgegner verpflichtet sich, wegen Entziehung von Umzugsgut der Lise Gellner geb. Hanau an die Antragsteller zu 1) + 3)

#### 5.000.-- DM

(i.W.: Fünftausend Deutsche Mark) Schadensersatz nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

II. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Jan. 16-2-71.